



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2021/III/4837**

|                                 |              |                   |
|---------------------------------|--------------|-------------------|
| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
| Technischer Beigeordneter       | 13.04.2021   |                   |

---

**Leson, André**

| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termin</b> |
|---|----------------------|---------------|
| Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung | Kenntnisnahme        | 29.04.2021    |
| Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung              | Vorberatung          | 21.06.2021    |
| Rat   | Entscheidung         | 28.06.2021    |

**Neubau eines Aufbahrungshauses auf dem Oelder Friedhof**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung der Stadt Oelde nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis.
2. Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat, eine kommunale Beteiligung von 50 % an den nachgewiesenen Baukosten des Aufbahrungshauses zu beschließen. Die Beteiligung soll auf einen Höchstbetrag von 150.000 € begrenzt werden.
3. Der Rat stimmt der vorgestellten Planung zu und beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2022 eine kommunale Beteiligung an den nachgewiesenen ungedeckten Baukosten in Höhe von 50 %, die auf eine kommunale Höchstzuschusssumme von 150.000 € begrenzt wird. Drittmittel, insbesondere Fördermittel Dritter und eventuelle Vorsteuerabzugsbeträge sind vorab in Abzug zu bringen und mindern in voller Höhe den zu 50 % zuschussfähigen ungedeckten Baukostenrestbedarf. Kommunale Zuschussmittel sind erst nachrangig nach Baufortschritt und nach Verbrauch der zur Verfügung stehenden Eigenmittel auszuführen.

## **Sachverhalt:**

Die Aufbahrungshalle auf dem Oelder Friedhof wurde in den 1960er Jahren durch die Stadt Oelde errichtet und steht in Teilen auf einem kirchlichen und in Teilen auf einem städtischen Grundstück. Die Kirche hat die Einsegnungshalle (Friedhofskapelle) gebaut und betrieben.

Mit Verträgen aus den Jahren 1961 und 1995 wurde die eigentlich kommunale Pflichtaufgabe zum Betrieb und der Unterhaltung einer Aufbahrungshalle auf die Kirche übertragen. Damit hat sie sich verpflichtet, auf Wunsch der Angehörigen alle auf dem Gebiet der Stadt Oelde verstorbenen Menschen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aufzunehmen und aufzubahren. Bereits zum Zeitpunkt des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus dem Jahr 1995 wurde festgestellt, dass die Aufbahrungshalle sanierungsbedürftig ist und geregelt, dass die Stadt sich an den Sanierungskosten mit maximal 200 TDM beteiligt.

Im Zuge eines Ortstermins mit Vertretern der Stadt, der Kirche und einem Bestatter wurde festgestellt, dass diese Sanierung allerdings bisher unterblieben ist. Es wurden seinerzeit lediglich Arbeiten im Bereich der Kapelle / der Einsegnungshalle vorgenommen. Die Stadt hat sich in Summe auch nur mit knapp 47.000 DM beteiligt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im Erdgeschoss befindliche Kapelle / Einsegnungshalle in einem guten Zustand ist und weiter genutzt werden kann. Die im Untergeschoss befindlichen Aufbahrungsräume sowie die öffentlich zugänglichen sanitären Einrichtungen sind offensichtlich seit ihrer Errichtung in den 1960er Jahren nicht saniert, geschweige denn erneuert worden. Eine angemessene Atmosphäre für einen Abschied von verstorbenen Angehörigen ist in den fensterlosen Räumlichkeiten nicht herzustellen. Vielmehr vermitteln die Räume den Eindruck von feuchten (Schimmelbildung), dunklen Kellerräumen. Die WC-Anlage ist eng, nicht barrierefrei und abgenutzt.

Daher ist die Kirche mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, auf dem Friedhofsgelände in unmittelbarer Nähe zur Friedhofskapelle einen bedarfsgerechten Neubau für ein Aufbahrungshaus zu errichten. Verbunden mit dem Wunsch einer planungs- und baurechtlichen Überprüfung war auch die Bitte nach einer finanziellen Beteiligung der Stadt an dem Neubau.

Nach internen Beratungen und Klärung der vertraglichen Verhältnisse zwischen Kirche und Stadt in Bezug auf die eigentlich kommunale Pflichtaufgabe „Bestattungswesen“ konnte der Kirche planungs- und baurechtlich Zustimmung signalisiert werden.

Aufgabe der Kirche war es dann, einen ersten Entwurf für den Neubau sowie eine Kostenschätzung vorzulegen, um dann das Vorhaben politisch vorstellen und über eine kommunale Beteiligung beraten zu können. Der entsprechende Entwurf und die zugehörige Kostenschätzung sind dieser Vorlage beigefügt und werden in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021 durch Pfarrer Kemper vorgestellt. Der Neubau sieht die Herstellung von drei Aufbahrungsräumen inklusive der erforderlichen Funktionsräume (Kühlzelle, Vorbereitungsraum) sowie einer öffentlich zugänglichen, barrierefreien WC-Anlage vor. Die Größe des Neubaus ist bedarfsgerecht und funktional; optisch passt sich der Baukörper durch die Nutzung eines entsprechenden Klinkers der bestehenden Kapelle an.

Die Kostenschätzung schließt mit Brutto-Baukosten in Höhe von ca. 300 T€ ab. Wunsch der Kirche ist eine Kostenteilung zwischen Stadt und Kirche, wobei die Kirche als Bauherr auftritt. Die Stadt hätte dementsprechend einen einmaligen investiven Zuschuss in Höhe von maximal 150 T€ zu leisten. Im Gegenzug verpflichtet die Kirche sich weiterhin, den Pflichten zum Betrieb und zur Unterhaltung der Aufbahrungshalle nachzukommen und damit die eigentlich kommunalen Pflichtaufgaben weiterhin zu übernehmen.

Die Verwaltung unterstützt den Wunsch der Kirche und hält den vorgelegten Entwurf für architektonisch gelungen und von der Größe her angemessen. Insofern schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss zu einer kommunalen Beteiligung an dem Bauvorhaben zu fassen.

Der Zuschuss ist auf eine maximale Summe von 150 T€ zu deckeln und umfasst 50 % der nachgewiesenen, ungedeckten Baukosten.

Der kommunale Zuschuss ist in den Haushaltsplanentwurf 2022 einzustellen und steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Mittelbereitstellung nach Inkrafttreten des Haushalts 2022. Der Erlass des Bewilligungsbescheides und die nachfolgende Auszahlung sind daher erst mit Inkrafttreten des Haushalts 2022 möglich. Ein zuschussunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird der Kirchengemeinde jedoch gestattet, ohne dass damit eine Vorabzusage der Mittelbereitstellung in 2022 erfolgt.

Die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Baukostenzuschusses obliegt dem Zuschussempfänger und führt nicht zu einer Erhöhung des zu gewährenden Zuschusses. Soweit der Zuschussberechtigte das Objekt für einen vorsteuerabzugsberechtigten Zweck errichtet oder betreibt, führen eventuell künftige Vorsteuererstattungsbeträge auf die anfallenden Baukosten zur entsprechenden hälftigen Minderung des Zuschussbetrages sowie des Zuschusshöchstbetrages.

**Anlage:**

Antrag der Kirchengemeinde mit Entwurf und Baukostenschätzung